

Entscheidung Nr. 104/2018/2019

17.12.2018 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 17.12.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.

Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahme, insbesondere für eine Erweiterung der Videoüberwachung im Gästebereich des Berliner Olympiastadions, zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2019 zu erbringen.

2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird zudem gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i. V. mit § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB auferlegt, einen Geldbetrag in Höhe von 35.000,- Euro an die Polizeistiftung NRW zu zahlen. Ein Zahlungsnachweis ist bis zum 31.01.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

17.12.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 27.10.2018 in Dortmund

Gemäß § 15 Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des Sportgerichts des DFB unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt.

Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 33.000,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahme, insbesondere für eine Erweiterung der Videoüberwachung im Gästebereich des Berliner Olympiastadions, zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2019 zu erbringen.

2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird zudem gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i. V. mit § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB auferlegt, einen Geldbetrag in Höhe von 35.000,- Euro an die Polizeistiftung NRW zu zahlen. Ein Zahlungsnachweis ist bis zum 31.01.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Sascha Stegemann, Medienberichte und Videoaufnahmen über die Vorkommnisse sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Fanblock von Hertha BSC unter dem Sichtschutz eines großflächigen Ultra-Banners mindestens 25 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer und Nebeltöpfe) gezündet. Das Spiel musste wegen der entstandenen Rauchentwicklung drei Minuten später angepfiffen werden. Mehrere Personen im Oberrang des Gastbereiches meldeten sich beim Sanitätsdienst mit Atemwegsverletzungen.

In der 15. Spielminute wurde ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Bengalisches Feuer) abgebrannt. Währenddessen betrat Polizeikräfte den Innenraum vor dem Berliner Block, um das dort befindliche Banner, das zur Vorbereitung und Verdeckung des Entzündens der Pyrotechnik zu Spielbeginn genutzt wurde, sicherzustellen. Daraufhin kletterten nach und nach ca. 35 - 40 Berliner Anhänger in den Innenraumbereich zwischen Spielfeldumzäunung und dem Berliner Block. Die Berliner Anhänger attackierten die im Innenraum befindlichen Polizisten massiv mit Faustschlägen und Tritten und schlugen mit langen PVC-Fahnenstangen auf diese ein. Die Stangen wurden zum Teil auch auf die Polizeikräfte geworfen. Zudem wurden mehrere Gegenstände, darunter auch mindestens ein pyrotechnischer Gegenstand, aus dem Block in Richtung der Polizeikräfte geworfen. Die gewalttätigen Handlungen dauerten mehrere Minuten an. Die Polizei musste zum Selbstschutz Tränengas und Schlagstock einsetzen. Nach Medienberichten wurden ca. 45 Personen verletzt.

Nach diesen Vorfällen wurden durch Berliner Anhänger die sanitären Einrichtungen im Gästebereich fast vollständig zerstört. Im Anschluss daran kann es hinter dem Gästebereich zu weiteren gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Berliner Anhängern und Polizeikräften.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen, das Stürmen des Innenraumbereiches sowie gewalttätige Handlungen sind nicht hinnehmbar und stellen erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung dar. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Vorfälle der o.g. Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA, dass diese die Vorfälle bedauert, entschieden verurteilt und sich hierfür entschuldigt hat. Zudem wird strafmildernd berücksichtigt, dass Hertha BSC eigene Maßnahmen bei den folgenden Heimspielen in die Wege geleitet und Borussia Dortmund Schadensersatz für die zerstörten Sanitäreinrichtungen geleistet hat. Strafmildernd sind zudem die Anstrengungen von Hertha BSC im Rahmen der Täterermittlung zu berücksichtigen. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA bereits wiederholt wegen Fehlverhaltens ihrer Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist. So ist Hertha BSC insbesondere erst wegen der schweren Ausschreitungen bei dem DFB-Pokalspiel in Rostock in der Spielzeit 2017/18 wegen eines unsportlichen Verhaltens der Anhänger mit einer Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro belegt worden (Urteil des DFB-Sportgerichts vom 27.10.2017, Nr. 46/17/18). Zudem waren die o.g. Vorkommnisse aufgrund der gewalttätigen Handlungen im Innenraumbereich von sehr schwerwiegender Art. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** nochmals eine Geldstrafe in Höhe von 100.000,- Euro. Darüber hinaus wird der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA auferlegt, einen Geldbetrag in Höhe von 35.000,- Euro an die Polizeistiftung NRW zu zahlen.

Der DFB-Kontrollausschuss weist die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA zudem darauf hin, dass die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA bei einem vergleichbaren Wiederholungsfall mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 19.12.2018, 14:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –